

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



Spartenordnung für den Schützenverein von Bargteheide und Umgegend von 1908 e.V.

§ 1 ZIELSETZUNG

Der Schützenverein von Bargteheide und Umgegend von 1908 e.V. organisiert sich intern durch Sparten. Sparten sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern mit der Neigung zur selben Sportart. Durch die getrennte Organisation und Verwaltung von Sparten soll gewährleistet werden, dass

- a) den Bedürfnissen einzelner Mitgliedergruppen zielgerichtet entsprochen werden kann,
- b) Verwaltungs- und Mitbestimmungsfragen des Vereins für unterschiedliche Sportarten bedarfsgerecht wahrgenommen werden können,
- c) die durch Sparten entstehenden Kosten verursachungsgerecht auf die sie jeweils betreffende Mitgliedergruppe verteilt werden.

§ 2 RECHTLICHE STELLUNG UND AUFGABEN DER SPARTEN

- (1) Die Sparten sind organisatorische und rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
- (2) Grundlage für diese Spartenordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Spartenordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Die Sparten führen und verwalten sich in Abstimmung mit dem Vorstand selbstständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
- (4) Die Sparten unterstützen den Vorstand bei der Vertretung in Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.
- (5) Eine Sparte kann mehrere Sportarten in sich vereinen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Sparte des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst.
- (2) Jedes Mitglied kann sich beim Vereinsbeitritt freiwillig einer oder mehreren Sparten zuordnen.
- (3) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Spartenmitgliedschaft(en) gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (4) Die Sparten können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Sparte festlegen.
- (5) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Sparte müssen schriftlich erfolgen.

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



§ 4 SPARTENARTEN

(1) Der Schützenverein Bargteheide ist organisiert in den Sparten

- Jugend,
- Bogensport und
- Schießsport.

§ 5 SPARTENBEITRÄGE

(1) Zusätzlich zum regulären Vereinsbeitrag werden für die Mitgliedschaft in einzelnen Sparten jährliche Spartenbeiträge erhoben. Diese dienen der Finanzierung spartenbezogener Angebote und der Aufwendungen für Material und Ausrüstung.

Sofern die Spartenbeiträge nicht für die Finanzierung spartenbezogener Aufwendungen im Beitragsjahr verbraucht werden, können sie für allgemeine Ausgaben in Übereinstimmung mit dem satzungsgemäßen Vereinszweck eingesetzt werden.

Sparten können Vorschläge für Rückstellungen einreichen, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Vereinszweckes berücksichtigt werden.

Höhe der Spartenbeiträge:

Sparte	Einmalig bei Eintritt	Jährlich laufend
Jugend	Derzeit wird kein einmaliger Eintrittsbeitrag erhoben.	Derzeit wird kein laufender Spartenbeitrag für Jugendliche erhoben.
Bogensport	Derzeit wird kein einmaliger Eintrittsbeitrag erhoben.	Derzeit wird kein laufender Spartenbeitrag für den Bogensport erhoben.
Schießsport	Derzeit wird kein einmaliger Eintrittsbeitrag erhoben.	NDSB: EUR 50,- Zusätzlich bei Mitgliedschaft im BDS: EUR 50,-

Bei einem Spartenbeitritt wird der Eintrittsbeitrag fällig. Der jährlich laufende Beitrag wird ab dem zweiten Mitgliedsjahr in der jeweiligen Sparte fällig.

- (2) Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Sparten wird die Summe der Spartenbeiträge fällig.
(3) Die Spartenbeiträge sind zusammen mit dem Vereinsbeitrag zu entrichten.

§ 6 AUSNAHMEN UND ERMÄßIGUNGEN

- (1) In begründeten Fällen (z. B. soziale Härte, Ausbildung, Wehrdienst) kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung gewähren.
(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit den jeweiligen Spartenleitern bzw. Obleitern.

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



§ 7 GREMIEN UND SPARTENLEITUNG

- (1) Die Gremien der Sparten sind
 - die Spartenleitung und
 - die Spartenversammlung.
- (2) Die Sparten werden von den jeweiligen Obleuten des Vereins geleitet und im erweiterten Vorstand vertreten.
 - Jugend – Obmann der Jungschützen
 - Bogensport - Bogenobmann
 - Schießsport – Sportschützenobmann
- (3) Die Sparten benennen jeweils bei Bedarf zusätzlich einen Sprecher, der die Sparte ggü. dem Vorstand vertritt. Die Wahl eines Sprechers erfolgt in der Spartenversammlung.
- (4) Die Sparten können neben einem Sprecher in der Spartenversammlung weiteres Funktionspersonal der Sparte wählen oder benennen.
- (5) Wahlen in den Spartenversammlungen betreffen nicht die Ämter im Vorstand oder erweiterten Vorstand, sondern dienen ausschließlich der sparteninternen Organisation.

§ 8 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

- (1) In der Spartenversammlung sind alle Spartenmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Sparten. Eine Wahlperiode dauert 2 Jahre.

§ 9 AUFLÖSUNG EINER SPARTE

- (1) Eine Sparte kann durch Beschluss der Spartenversammlung aufgelöst werden.
- (2) Durch die Auflösung einer Sparte bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Spartenmitglieder unberührt.
- (3) Die Auflösung der Sparten bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes des Schützenvereins Bargteheide. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Spartenversammlung schriftlich erfolgen.

§ 10 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN

- 1) Diese Ordnung wurde durch Beschluss des Vorstandes erlassen und tritt mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann diese Ordnung mit einfacher Mehrheit bestätigen oder ändern. Ein Änderungsbeschluss ersetzt die zuvor erlassene Fassung.
- 3) Änderungen und Aufhebungen durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern unverzüglich in geeigneter Form bekanntzugeben.